

Wer bestimmt, was FRAND ist? Ein Blick vom urheberrechtlichen Tellerrand aus

Prof. Dr. Christian Czychowski
Rechtsanwalt
Berlin

Dr. Martin Schaefer
Rechtsanwalt
Berlin

28.09.2017

Das Urheberrecht kennt seit Jahrzehnten kollektive Lizenzierungen

- Gefestigte Strukturen für die einheitliche Lizenzierung von Nutzungen, bei denen eine Vielzahl von Rechten zu angemessenen Bedingungen lizenziert werden muss
- Dadurch Minimierung von Transaktionskosten sowohl beim Rechteerwerb als auch bei der Ermittlung der angemessenen Gesamtlizenz
- Beispiele aus dem Urheberrecht:
 - GEMA lizenziert aufgrund eines exklusiven Mandats praktisch das Weltrepertoire geschützter Musik von tausenden Rechteinhabern (Musikurheber und Musikverlage) an Nutzer (Plattenfirmen, Rundfunkveranstalter) aus einer Hand;
 - Das US-amerikanische Copyright Clearance Center (CCC) lizenziert aufgrund eines nicht exklusiven Mandats für Millionen wissenschaftlicher Artikel und sonstiger Publikationen aus einer Hand an international tätige Unternehmen, die solche Publikationen nutzen

Kollektives Urheberrecht und FRAND-Lizenzierungen haben einiges gemeinsam

Sekundärnutzungen Urheberrecht

- Notwendigkeit der Lizenzierung einheitlicher Nutzungen, auch wenn eine Vielzahl von Rechten und Rechteinhabern betroffen
- Bündelung einer Vielzahl von Rechten bei einer Entität
- Notwendigkeit der Bestimmung der Angemessenheit (Einheitliche Tarifierung)
- Einhegung des Unterlassungsanspruches
- Einheitliche Verteilung zwischen den betroffenen Rechteinhabern

Standardessentielle Patente

- =
- =
- =
- =
- =

3

czychowski@boehmert.de

 BOEHMERT & BOEHMERT

Es gibt aber auch einige Fehler im Urheberrecht, die man im Patentrecht vermeiden kann

- Ausgestaltung im traditionellen europäischen Verwertungsgesellschaften-Modell stets über exklusives Mandat (d.h. Rechteinhaber gibt eigenes Recht exklusiv in die Verwertungsgesellschaft). Aber: durch das exklusive Mandat verliert der Rechteinhaber die Möglichkeit, weiterhin selbst den Markt zu bedienen.
- Besser: Lediglich nicht exklusives Mandat, um Rechteinhabern Freiheiten für individuelle Lösungen zu lassen (seit jeher in den USA gebräuchlich, wo praktisch sämtliche CMO (Collective Management Organizations) auf nicht exklusivem Mandat operieren (siehe oben: CCC)

4

czychowski@boehmert.de

 BOEHMERT & BOEHMERT

Was aber ist angemessen?

„Der Richter sprach: [...], so weis' ich Euch von meinem Stuhle. Denkt Ihr, dass ich Rätsel zu lösen da bin? [...]" – Lessing, Nathan der Weise, Dritter Aufzug, Fünfter Auftritt

Auch hier Anleihen im kollektiven Urheberrecht möglich:

§ 130 VGG: „Das Oberlandesgericht setzt den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest.“

„Sie ist eine rechtsgestaltende Entscheidung, für die dem OLG ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt ist (BGH GRUR 2017, 694, Tz 30 zum gleichlautenden § 16 Abs. 4 WahrnG)

Eine solche Agenturlösung könnte mit einer Lizenzbereitschaftserklärung verbunden werden

- Unterstützung der Standard Setting Organisationen beim Aufbau von Strukturen für derartige Agenturmodelle
- Einfügung einer Änderung in § 23 PatG bei der Lizenzbereitschaftserklärung, die unwiderruflich auszugestalten ist und dann auch nach § 15 PatG am Sukzessionsschutz teilnimmt

Herzlichen Dank für die
Aufmerksamkeit.

Martin Schaefer

m.schafer@boehmert.de

Christian Czychowski

czychowski@boehmert.de

Boehmert & Boehmert

Kurfürstendamm 185

D-10707 Berlin

Germany

T +49-30-236 07 67-0

F +49-30-236 07 67 21

 BOEHMERT & BOEHMERT